

Bezug auf die Benutzung der Landrentenbank auch noch über den bei der letzten Berathung beschlossenen Präclufivtermin hinaus bis zum endlichen Schlusse der Bank fortbestehen. Dies sind eigentlich die beiden Hauptfragen, die das ganze Gesetz umfaßt, und ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, daß in vorliegender Beziehung die allgemeine Debatte mit der besondern verbunden werde. In so fern dieser Antrag genehmigt würde, dürfte ich mir wohl erlauben, den ganzen Gesetzentwurf und den ganzen Deputationsbericht im Zusammenhange vorzutragen.

Präsident v. Carlowitz: Ich selbst habe kein Bedenken dagegen, und wenn von der Kammer nichts dagegen erinnert wird, so würde ich die Zustimmung zu dem Vorschlage des Referenten voraussetzen können.

Referent D. Crusius: Ist das der Fall, so würde ich mir erlauben, wenigstens die beiden ersten Paragraphen zusammenzunehmen, weil sie sich auf die erste Hauptfrage beziehen.

§. 1.

Von der Ueberweisung an die Landrentenbank sollen alle solche Ablösungsrenten, welche von einem spätern Termine, als vom 1. April des Jahres

Eintausend achthundert und Neun und Bierzig

für die Bank zu laufen anfangen würden, dergestalt ausgeschlossen sein, daß in Betreff derselben die, nach den Bestimmungen §. 37 des Ablösungsgesetzes, §. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1834 und §. 50 des Gesetzes vom 27. März 1838, dem Berechtigten zustehende Wahl zwischen der Annahme von Rentenbriefen und unmittelbarer Erhebung der Renten von den Verpflichteten wegfällt, vielmehr letztere unbedingt Platz greift.

(Die Motive hierzu s. in Nr. 34 der Mittheil. zweiter Kammer S. 888 flg.)

Referent D. Crusius: Ich habe schon im ersten Abschnitte des Deputationsberichts erwähnt, daß dieser Termin von Seiten der Königl. Herren Commissarien bei der Verhandlung in der zweiten Kammer, in Anerkennung des Bedürfnisses, für die neu entstehenden Renten eine etwas ausgedehntere Frist zu erlangen, bis zum 1. April 1851 hinausgeschoben worden ist.

§. 2.

Diese Ausschließung findet statt ohne Unterschied der Ursachen, weshalb eine an die Landrentenbank zu überweisende Rente nicht längstens von obgedachtem Termine an für deren Rechnung zu laufen beginnen könnte, so wie ohne Unterschied der Zeit des Abschlusses und der Bestätigung der Recesse, durch welche die Renten festgestellt worden sind.

(Die Motive hierzu s. in Nr. 34 der Mittheil. zweiter Kammer S. 901 flg.)

Referent D. Crusius: Es würde doch vorzuziehen sein, wenn ich den ganzen Gesetzentwurf vorlese, denn von §. 3 an hat er durch den Beschluß der zweiten Kammer und durch die zu Grunde gelegte neue Gesetzworlage eine wesentliche Veränderung erlitten. Es wird daher angemessener sein, wenn ich

ihn gleich im Zusammenhange vorlese, da darauf später wohl kaum zurückzukommen ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es wird nicht nöthig sein, die ursprünglichen 3 §§. vorzulesen.

Referent D. Crusius: Es wird allerdings nicht nöthig sein, und ich würde daher, wenn es mir gestattet würde, zum Deputationsbericht sogleich übergehen.

Hat nun zwar der Gesetzentwurf in dieser Beziehung auch in der zweiten Kammer Anerkennung gefunden, so ist dies doch, — wie bereits ebenfalls im Vorberichte der Deputation bemerkt worden, — nicht der Fall gewesen in Betreff derjenigen Bestimmung, nach welcher die den Verpflichteten durch Verordnung vom 9. März 1837 zugestandene Befugniß der Ueberweisung der auf ihre Grundstücke gelegten Ablösungsrenten an die Landrentenbank mit Ablauf des Jahres 1845 wiederum erlöschen sollte.

Dieser Bestimmung liegt die Absicht zu Grunde, denjenigen Störungen und Verlusten vorzubeugen, welchen die Landrentenbank bei dem jetzt gedrückten Course der Rentenbriefe durch die in nurgedachter Verordnung sowohl den Rentepflichtigen, als Berechtigten zugestandenen Befugnisse ausgesetzt ist.

Bekanntlich hat nämlich diese Verordnung zugleich mit dem den Verpflichteten zugestandenen Rechte, ihre Renten behufs allmäliger Tilgung an die Rentenbank überweisen zu dürfen, auch den Berechtigten gestattet, in den Fällen, wo die Verpflichteten die Vermittelung der Landrentenbank in Anspruch nehmen, statt der Rentenbriefe die baare Auszahlung des Capitalbetrags derselben von der Bank zu verlangen. Da aber die letztere zu dergleichen Capitalzahlungen keine andern Mittel besitzt, als welche sie durch den Verkauf der betreffenden Rentenbriefe erlangt, so muß sie, in so fern hierbei der Nominalwerth dieser Papiere nicht erreicht wird, Verluste erleiden, deren störende Rückwirkung auf die vom Staate garantirte planmäßige Amortisation der Rentenschuld nur durch Opfer der Staatscasse verhütet werden kann.

Wie wenig man nun auch bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer verkennen mochte, daß die nurerwähnten Befugnisse sowohl der Verpflichteten, als der Berechtigten aus Rücksicht auf Schonung der Staatscasse um so mehr gewissen Beschränkungen unterliegen müßten, als durch die der jetzigen Ständeversammlung vorliegenden Gesetzentwürfe die Zahl der Ablösungsgegenstände sehr vermehrt, daher auch die der Staatscasse drohenden Verluste bedeutend vergrößert werden, so hat man sich doch damit nicht einverstanden, daß in's künftige die Verpflichteten von den Vortheilen der Landrentenbank, rücksichtlich aller zufolge des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 auf ihre Grundstücke gelegten und erst nach dem 1. April 1846 zu laufen beginnenden Renten theils gänzlich ausgeschlossen, theils von der Convenienz der Berechtigten, je nachdem von denselben Rentenbriefe angenommen oder Baarzahlungen verlangt worden, abhängig werden sollen. Man wünschte daher angelegentlichst, daß es möglich werde, einerseits den Verpflichteten die zeither zugestandenen Vergünstigungen bis zum endlichen Schlusse der Landrentenbank offen zu erhalten, andererseits aber auch die Staatscasse vor allzu großen, zur Zeit noch unberechenbaren Opfern zu schützen, und beauftragte demnach die jenseitige erste Deputation, einen Ausweg zu Ausgleichung des Conflicts der hierbei sich entgegenstehenden Interessen zu suchen und bezügliche Vorschläge zu machen.